

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 22. August 1985

152. Stück

- 351. Verordnung:** Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz
- 352. Verordnung:** Ergänzung der Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht
- 353. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn — Anschlußstelle Böheimkirchen im Bereich der Marktgemeinde Böheimkirchen
- 354. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn und der B 113 Schoberpaß Straße im Bereich der Gemeinden Kalwang, Mautern in Steiermark und Kammern im Liesingtal

351. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Juli 1985 über die Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz

Gemäß § 6 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 543/1984 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. (1) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH des maßgeblichen Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblicher Einheitswert ist der Einheitswert, der für die Gewinnermittlung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1983, BGBl. Nr. 32, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen ist.

§ 2. Einkünften aus Gewerbebetrieb, die unter Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

§ 3. Diese Verordnung ist für Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen aus dem Studienjahr 1985/86 anzuwenden.

Fischer

352. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 7. August 1985, mit der die Verordnung vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16, über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht ergänzt wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung BGBl. Nr. 510/1974 und 335/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16, über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 2. Dezember 1975, BGBl. Nr. 622, vom 29. Mai 1980, BGBl. Nr. 243, vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 154, vom 17. Mai 1983, BGBl. Nr. 288, und vom 7. Mai 1984, BGBl. Nr. 194, wird wie folgt ergänzt:

Von der Sichtvermerkspflicht sind befreit:
II. e) Inhaber von gewöhnlichen Pässen des Staates der Vatikan Stadt;
Inhaber von Dienstpässen des Heiligen Stuhls.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Blecha

353. Verordnung des Bundesministers für Bauen und Technik vom 5. August 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn — Anschlußstelle Böheimkirchen im Bereich der Marktgemeinde Böheimkirchen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Böheimkirchen der A 1 West Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinde Böheimkirchen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 46,829 und km 48,261 der A 1 West Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die Landeshauptstraße LH 110 ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Böheimkirchen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Böheimkirchen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 1/27-84 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

354. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. August 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn und der B 113 Schoberpaß Straße im Bereich der Gemeinden Kalwang, Mautern in Steiermark und Kammern im Liesingtal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Kalwang, Mautern in Steiermark und Kammern im Liesingtal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 141,90, führt in der Folge über die Anschlußstellen Kalwang und Mautern und schließt bei km 155,30 an den bereits verordneten Abschnitt „Kammern“ an.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 113 Schoberpaß Straße wird im Bereich der Gemeinde Kalwang wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 26,405, verläuft in der Folge unter Mitbenützung großer Teile der ehemaligen Schoberpaß Straße und bindet bei km 27,250 wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kalwang, Mautern in Steiermark und Kammern im Liesingtal aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 9/35 im Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 28. August 1981, BGBl. Nr. 399, betreffend den Abschnitt „Kammern“ der A 9 Pyhrn Autobahn von km 154,79 bis km 155,30 abgeändert.

Übleis